Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 **Ausgegeben Danzig, den 11. Januar** **1924**

3

Verordnung

betreffend Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden. Vom 8. 1. 1924.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das auf Reichsmark lautende Grundkapital der nicht in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche ihren Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, ist durch Beschluß der Generalversammlung auf Gulden umzustellen. Die Generalversammlung hat gleichzeitig über die durch die Umstellung erforderlichen weiteren Satzungsänderungen, insbesondere über das Stimmrecht der umgestellten Aktien, zu beschließen.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Soweit der Gesellschaftsvertrag für seine Abänderung noch andere Erfordernisse aufstellt, muß auch ihnen genügt sein.

§ 2.

Der Umstellung hat eine Feststellung des gesamten Vermögensstandes der Gesellschaft sowie die Aufstellung einer Bilanz in Gulden vorauszugehen, auf welche die §§ 39 Abs. 1, 40, 260 bis 267 des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung finden. § 261 Ziffern 1 und 2 H. G. B. finden keine Anwendung, soweit sie die Ansetzung zu einem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagen. Die in der Umstellungsbilanz eingesetzten Werte gelten für spätere Bilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungspreise im Sinne des § 261 Ziff. 1, 2 und 3 H. G. B.

§ 3.

Die Umstellungsbilanz (§ 2) und die Umstellungsanträge sind vom Vorstande schriftlich zu begründen. Sie sind vom Aufsichtsrate zu prüfen. Über die Prüfung ist der Generalversammlung von dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht zu erstatten. In der Begründung des Vorstandes und in dem Prüfungsbericht des Aufsichtsrates sind die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung der im § 261 Ziff. 1 bis 3 H. G. B. bezeichneten Gegenstände maßgebend gewesen sind.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Umstellungsbilanz oder des Herganges der Umstellung beschließen. Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Umstellungsbilanz oder des Herganges der Umstellung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden. Die Vorschriften des § 266 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 sowie des § 267 H. G. B. finden Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 1. 1924).

§ 4.

Das durch die Umstellungsbilanz ausgewiesene Gesellschaftsvermögen stellt, soweit es nicht einem Reservefonds überwiesen wird, das Grundkapital der Gesellschaft dar.

§ 5.

Erreicht das Grundkapital (§ 4) nicht den Betrag von fünftausend Gulden, so ist es, soweit nicht der Fehlbetrag durch Zuzahlung nach § 8 Abs. 2 aufgebracht wird, gemäß den §§ 278 ff. H. G. B. auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 6.

Die Aktien sind auf denjenigen Guldenbetrag umzustellen, der sich aus dem Verhältnisse ihrer bisherigen Nennbeträge zum Grundkapital ergibt.

Der Nennbetrag der einzelnen Aktie muß auf mindestens 25 Gulden lauten.

Die bisherigen Aktienurkunden können benutzt und auf den neuen Nennbetrag umgestempelt werden.

§ 7.

Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung behalten ihre bisherigen Rechte bei. Sollen die bisherigen Rechte zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bewendet es bei der Vorschrift des § 275 Abs. 3 H. G. B.

§ 8.

Erreicht der auf die einzelne Aktie entfallende Teil des Grundkapitals nicht den Betrag von 25 Gulden, so sind die Aktien soweit zusammenzulegen, daß die einzelne Aktie diesen Betrag erreicht. § 290 H. G. B. findet entsprechende Anwendung.

Die Generalversammlung kann beschließen, daß auf jede Aktie der fehlende Betrag binnen bestimmter Frist zuzuzahlen ist. Der Beschluß ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Aktien, auf welche die Zuzahlung nicht rechtzeitig erfolgt, sind gemäß Abs. 1 zusammenzulegen.

§ 9.

Eine Verminderung der Zahl der Aktien ist unzulässig, wenn ohne sie der im § 6 Abs. 2 bezeichnete Mindestbetrag der einzelnen Aktie erreicht wird.

§ 10.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals, welche anläßlich der Umstellung erfolgt, muß jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Die Zuteilung durch Vermittlung eines Dritten ist zulässig.

§ 11.

Der Beschluß über die Umstellung ist unbeschadet des § 280 H. G. B. vom Vorstande unter Beifügung der Umstellungsbilanz und der im § 3 genannten schriftlichen Begründung und des Prüfungsberichts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 12.

Ist eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Umstellung nicht bis zum 31. Dezember 1924 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so ist die Gesellschaft als nichtig von Amtswegen zu löschen. Auf das Verfahren findet § 144 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung bis zur Löschung nachgeholt werden kann.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Innehaltung der Frist ohne ein Verschulden der Gesellschaft nicht möglich war, so kann das Registergericht die Frist auf Antrag verlängern, jedoch nicht über den 30. Juni 1925 hinaus.

Ist die Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so regelt sich die Abwicklung ihrer Verhältnisse nach § 311 H. G. B.

§ 13.

Die Umstellung unterliegt keiner Stempelsteuer. Das Gleiche gilt für eine Kapitalserhöhung, soweit dadurch das Mindestgrundkapital von 5000 Gulden erreicht wird.

Auf die Gebühr für die Eintragung in das Handelsregister findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Notariats- und Gerichtsgebühren für die Beurkundung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister mit der Maßgabe, daß die gesetzlichen Gebühren einschließlich der Höchstgebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 14.

Die Umstellung darf nicht zum Anlaß einer Nachbesteuerung oder der Verhängung von Steuerstrafen für die zurückliegende Zeit genommen werden.

§ 15.

Eine Erhöhung des Grundkapitals in Reichsmark ist bis zur Eintragung der Umstellung zulässig.

Ein Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals in Gulden ist frühestens gleichzeitig mit dem Beschlusse auf Umstellung des Grundkapitals zulässig.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.